

Schlachtung trächtiger Schafe und Ziegen

(Mag. Martin Gruber, Tierarzt für Schafe und Ziegen)

Mit 1. Jänner 2023 tritt eine Novelle des Österreichischen Tierschutzgesetzes in Kraft. Dem zur Folge wird es grundsätzlich verboten sein, Säugetiere im letzten Trächtigkeitsdrittel zu töten. Vielmehr wird es auch verboten sein, Säugetiere im letzten Drittel ihrer Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung zu verbringen (Tiertransportgesetz).

Bisher war lediglich der Transport zu einem Schlachthof untersagt, wenn 90% der Trächtigkeitsdauer überschritten war.

Dieses künftige Verbot gilt nicht, wenn die Schlachtung nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes der Tötung bzw. dem Verbringen zum Zwecke der Schlachtung nicht entgegenstehen. (§6 Tierschutzgesetz).

Möglicher Strafraum: bis zu €7.500,--, im Wiederholungsfall bis zu € 15.000,--

Grund für diese, nur im Tierschutzgesetz verankerte Regelung sind Annahmen, dass im Zuge einer Betäubung und Entblutung dem ungeborenen Fetus unnötige Schmerzen, Leiden und Schaden zugefügt werden weil sich die angewendeten Betäubungsmethoden ausschließlich auf die Betäubung des Schlachttieres beziehen. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits ein Schmerzempfinden beim Fetus möglich.

Völlig abgesehen von der gesetzlichen Regelung sollte es aus ethischen Gründen selbstverständlich sein, möglichst kein trächtiges Tier zu schlachten.

Wie kann der Schaf- und Ziegenhalter konkret diese neue Regelung vernünftig umsetzen:

Die Trächtigkeitsdauer beträgt bei Schafen und Ziegen ziemlich genau 150 Tage.

Somit ist eine Schlachtung von, über 100 Tage lang trächtigen Schafen und Ziegen untersagt.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Früchte im Mutterleib je nach Rasse und Lammzahl unterschiedlich groß sodaß auch mittels Ultraschall eine genaue Feststellung des 100.

Trächtigkeitstages nicht möglich ist. Wohl festzustellen ist, ob überhaupt eine Trächtigkeit vorliegt.

Von außen ist eine Trächtigkeit erst bei Anbildung des Euters mit Sicherheit festzustellen.

Dies ist allerdings erst frühestens 4 Wochen vor der Ablammung der Fall.

Anhaltspunkte zur Trächtigkeitsuntersuchung mittels Ultraschall:

Ab dem 30. Tag ist eine Trächtigkeitsdiagnose gut möglich. Die Frucht/Früchte sind zu diesem Zeitpunkt ca 17 mm lang. Am 60. Tag sind sie ca 6 cm lang und es sind bereits Rippen zu erkennen. Ab dem 90. Tag kann die Wirbelsäule erkannt werden. Ab dem 95. Tag ist in der Regel keine genaue Trächtigkeitsdauer mehr festzustellen weil die Früchte einfach schon zu groß sind. Optimale Zeitspanne für die Trächtigkeitsuntersuchung mittels Ultraschall ist: 30 Tage nach Entfernung des Bockes aus der Herde bis zum 90. Trächtigkeitstag. Im Zeitraum 30.-60. Trächtigkeitstag ist das zählen der Lämmer möglich.

Empfehlungen zur Senkung des Risikos, hochträchtige Schafe und Ziegen zu schlachten:

1. Getrennte Haltung geschlechtsreifer männlicher und weiblicher Tiere außerhalb der geplanten Deckperiode.
2. Kurze Deckperioden von 2 Monaten
3. Kennzeichnung gedeckter weiblicher Tiere durch den Bock mittels Deckgeschirr

4. Regelmäßige Trächtigkeitsuntersuchung mittels Ultraschall
5. Dokumentation von Beginn und Ende der Deckzeit
6. Absetzen oder Kastration der männlichen Lämmer und Kitze vor dem 100. Lebenstag
7. Sichere Kennzeichnung oder Separierung von, zur Schlachtung bestimmter Tiere.
8. Entnahme von Schlachttieren nach Ende der Ablampperiode.

Es wird dem Gesetzgeber möglicherweise schwer fallen, einen Straftatbestand sicher festzustellen wenn die Trächtigkeit nur knapp über den 100. Tag fortgeschritten ist. Denn es gibt keine verbindlichen, für jeden erkennbare Merkmale für einen 100 Tage alten Fetus. Dazu sind die Rasseunterschiede einfach zu groß. Man denke an die Körperlänge eines Quessant-Zwillings im Vergleich zu einem Bergschaf Einling oder das beinahe unbewollte Lamm einer Fleischschafrasse im Vergleich zu einem bereits stark bewollt zur Welt kommenden Krainer Steinschafes.

Aufgrund des doch beträchtlichen Strafrahmens ist jeder Schaf-und Ziegenhalter gut beraten, sich auf die neuen gesetzlichen Bedingungen entsprechend einzustellen.